

REGULATIV FÜR DIE DEM ÖFB
ANGEHÖRIGEN VEREINE UND
SPIELER

Gültig ab 1.7.2010

INHALTSVERZEICHNIS

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES	4
§ 1 Geltungsbereich und Definitionen.....	4
§ 2 Verantwortung der Vereine	5
§ 3 Einteilung der Spieler	5
§ 4 Anmeldung, Registrierung und Spielberechtigung	6
§ 5 Neuanmeldung	8
§ 6 Spielerdatenbank und Spielerpass	8
II. ABSCHNITT: ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN	9
§ 7 Allgemeine Übertrittsbestimmungen.....	9
§ 8 Nationaler Vereinswechsel im Freigabeverfahren für Amateure	9
§ 9 Nationaler Vereinswechsel ohne Freigabeverfahren für Amateure	11
§ 10 Ausbildungs- und Förderungsschädigung für Amateure bei einem nationalen Vereinswechsel	12
§ 11 Vereinswechsel von Amateurspielern nach Abmeldung und Wartezeit.....	13
§ 12 Amtliche Freigabe für Amateuren	14
§ 13 Sperre und Auflösung von Vereinen	15
§ 14 Zusammenschluss von Vereinen	15
§ 15 Anmeldezeit, Spielberechtigung und Übertrittszeiten für Vereine der Bundesliga.....	16
§ 16 Auslandsübertritte	16
§ 17 Reamateurisierung und Statusänderung.....	17
§ 18 Gastspieler	17
III. ABSCHNITT: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NICHTAMATEURE	18
§ 19 Anmeldung bzw. Vereinswechsel von Nichtamateuren	18
§ 20 Inhalt und Dauer von Spielerverträgen.....	18
§ 21 Vereinswechsel während der Vertragsdauer (Einvernehmliche Auflösung)	19
§ 22 Ablauf von Spielerverträgen	19
§ 23 Vorzeitige einseitige Auflösung von Spielerverträgen.....	19
§ 24 Pflichten eines Spielers.....	20
§ 25 Verleihung von Nichtamateuren.....	21
IV. ABSCHNITT: SCHLICHTUNGS-, DISZIPLINAR- UND SCHIEDSVERFAHREN	21
§ 26 Zuständigkeit.....	21
§ 27 Verfahrensarten.....	21

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 28 Gleichbehandlung.....	22
§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	22
 ANHANG I – IV :	 23

Das **FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern** finden Sie auf der FIFA-Homepage unter www.fifa.com.

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Diese Bestimmungen gelten für den gesamten Bereich des Österreichischen Fußball-Bundes und sind für dessen Mitglieder und Vereine verbindlich. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung durch das ÖFB-Präsidium.
- (2) Diesem Reglement unterliegen:
 - a) die direkten und indirekten Mitglieder (Verbände und Vereine) des ÖFB;
 - b) die Offiziellen;
 - c) die Spieler;
 - d) die Spielervermittler.
- (3) Definitionen:
 - a) Regelwerk: die Statuten, Bestimmungen, Reglemente, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der FIFA, der UEFA, des ÖFB und der Verbände sowie die vom International Football Association Board erlassenen Spielregeln;
 - b) Verband: Mitglied des ÖFB, einer der neun Landesverbände oder die Österreichische Fußball-Bundesliga;
 - c) Verein: Jedes ordentliche Mitglied eines Verbandes, in welcher Rechtsform auch immer;
 - d) Offizielle: alle Personen (außer den Spielern), die bei einem Verband oder einem Verein eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Fußball ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) und ihrer Dauer sowie der Art ihrer Beschäftigung (haupt- oder ehrenamtlich); zu den Offiziellen gehören insbesondere die leitenden Funktionäre, die Trainer und die Betreuer sowie die Ärzte;
 - e) Neuanmeldung: Anmeldung eines Spielers der bisher noch bei keinem Verein eines der FIFA zugehörigen Nationalverbandes gemeldet war;
 - f) Erstanmeldung: Anmeldung eines Spielers der bisher noch nie bei einem österreichischen Verein gemeldet war;
 - g) "Fußball-Online": EDV- und internetunterstütztes Spielbetriebssystem;
 - h) "Meldewesen-Online": EDV- und internetunterstütztes Registrierungssystem;

§ 2 Verantwortung der Vereine

- (1) Die Vereine haben Spieler und Offizielle mit dem Regelwerk vertraut zu machen; dies gilt insbesondere auch für die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Steuern, Abgaben, Sozialversicherungspflicht, Ausländerbeschäftigung). Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.
- (2) Jeder Verein ist für die diese Bestimmungen berührenden Handlungen oder Unterlassungen seiner Spieler und Offiziellen, unabhängig von deren Eigenverantwortung, verantwortlich.
- (3) Die Vereine sind insbesondere zur Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Abstellung von Spielern für Spiele von Auswahlmannschaften (Anhang 1 zum FIFA Reglement betreffend Status und Transfer von Spielern) verpflichtet.
- (4) Die Vereine sind weiters für die regelmäßige Aktualisierung ihrer Daten und der Daten ihrer Funktionäre im "Fußball-Online"-System (EDV- und Internet- unterstütztes Spielbetriebssystem) verantwortlich. Die Landesverbände sind berechtigt, ihren Vereinen darüber hinausgehende Verpflichtungen in Zusammenhang mit „Fußball-Online“ aufzuerlegen.
- (5) Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem Vertragspartner oder einem Dritten die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen (siehe Art. 18bis FIFA-Regulativ).

§ 3 Einteilung der Spieler

- (1) Die für die Vereine registrierten Spieler haben den Status
 - a) Amateur oder
 - b) Nichtamateur
- (2) Nichtamateure sind Spieler, die für ihre fußballerische Tätigkeit höhere entgeltwerte Leistungen erhalten, als zur Deckung ihrer Aufwendungen tatsächlich notwendig sind. Bei der Anmeldung als Nichtamateur ist eine Kopie des zwingend abzuschließenden schriftlichen Vertrages beim betreffenden Verband gleichzeitig mit den Anmeldeunterlagen zu hinterlegen.
- (3) Alle übrigen Fußballer sind Amateure. Der Ersatz der Aufwendungen insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit einem Spiel oder Training, sowie der Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherung ist zulässig und hat keinerlei Auswirkungen auf den Amateurstatus eines Spielers; dies gilt ebenso für erfolgsabhängige Prämien bis zur jeweiligen aktuellen Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG);

- (4) Nachwuchsspieler sind Spieler, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb für Nachwuchsmannschaften beginnt, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und können sowohl Amateure als auch Nichtamateure sein. Für sie gelten neben den allgemeinen Bestimmungen die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb.
 - a) Für Nachwuchsspieler sind die Landesverbände zuständig.
 - b) Für Nachwuchsspieler, die als Nichtamateure für die Vereine der Bundesliga angemeldet werden, ist die Bundesliga zuständig. Sofern diese in der Sommerübertrittszeit erst nach dem 15. Juli angemeldet werden, sind sie in den Nachwuchsbewerben der Landesverbände erst ab der darauf folgenden Winterübertrittszeit spielberechtigt.
- (5) Nichtösterreicher, die bei ihrer Anmeldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind hinsichtlich ihrer Meisterschaftsspielberechtigung österreichischen Spielern gleichgestellt. Die Gleichstellung bleibt jedenfalls, auch unabhängig von einem allfälligen Vereinswechsel ins Ausland, erhalten. Die Gleichstellung muss im „Fußball-Online“ - System sowie im Spielerpass vermerkt sein.
- (6) Der Verband legt den Status der bei ihm registrierten Spieler aufgrund der Angaben in den Anmeldeunterlagen fest. Der Status des Spielers ist im Spielerpass zu vermerken.
- (7) In Streitigkeiten bezüglich des Status eines Spielers bei einem Transfer entscheidet der Kontrollausschuss des zuständigen Verbandes.

§ 4 Anmeldung, Registrierung und Spielberechtigung

- (1) Ein Spieler kann sich jeweils nur für einen Verein anmelden (=Antrag auf Registrierung). Durch seine Anmeldung anerkennt der Spieler die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des ÖFB sowie seines Verbandes und verpflichtet sich diese einzuhalten.
- (2) Die Anmeldung erfolgt beim zuständigen Verband mit den hierfür vom ÖFB aufgelegten Formularen oder per „Online-Meldewesen“. Die Unterlagen sind vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Der Anmeldung ist ein aktuelles Passfoto beizulegen. Es liegt im Ermessen der Verbände zusätzlich zu den vorgeschriebenen Formularen weitere Unterlagen für die Anmeldung zu verlangen. Der anmeldende Verein hat dem Spieler eine Durchschrift/Kopie der Anmeldung auszuhändigen. Bei der Anmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der ÖFB und die Verbände heben für jede Spieleranmeldung eine Bearbeitungsgebühr ein, deren Höhe vom ÖFB festzusetzen ist.
- (3) Nach Einlangen der Anmeldung beim zuständigen Verband, wird der Spieler nach Überprüfung der Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit von diesem registriert. Die

Spielberechtigung gilt damit als erteilt und nur in besonders geregelten Fällen ist der Spieler nicht ab dem Zeitpunkt der Registrierung, sondern erst mit einem späteren Datum spielberechtigt.

- (4) Ein Spieler kann nur für einen Verein registriert sein. Ein Spieler ist nur für jenen Verein spielberechtigt, für den er registriert ist. Die Teilnahme am organisierten Fußball ist spielberechtigten Spielern vorbehalten. Der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers in einem Wettbewerbsspiel ist regelwidrig.
- (5) Ein Verband darf einen Spieler nur unter folgenden Voraussetzungen registrieren:
Der anzumeldende Spieler
 - a) war zuvor noch bei keinem Verein gemeldet und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft (Neuanmeldung § 5) oder
 - b) war zuvor noch bei keinem Verein gemeldet, besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft, nach Durchführung einer internationalen Anmeldung (§16) oder
 - c) wechselt gemäß den nationalen Übertrittsbestimmungen zwischen zwei dem ÖFB angehörigen Vereinen oder
 - d) wird zwischen zwei Vereinen, die verschiedenen Nationalverbände angehören, transferiert und besitzt einen durch den Nationalverband den der Spieler verlassen hat, ausgestellten Freigabebeschein.
- (6) Ein Spieler kann in der Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für Wettbewerbsspiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt.
- (7) Zum Nachweis der Spielberechtigung des Spielers dienen die Daten des „Fußball-Online“ – System, sind diese nicht verfügbar der Spielerpass.
- (8) Die Spielberechtigung kann vom zuständigen Kontrollausschuss entzogen werden, wenn
 - a) nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Anmeldung keine Spielberechtigung für den Spieler erteilt worden wäre.
 - b) ein Spieler an einer Krankheit, einem Gebrechen oder an einem Körperzustand leidet, durch welchen - insbesondere unter Berücksichtigung des Körperkontaktes mit anderen Spielern - Infektionsgefahr oder eine andere gleichartige Gefahr für Mit- oder Gegenspieler ausgeht.
- (9) Die Spielberechtigung kann ruhend gestellt werden, wenn ein begründeter Verdacht gemäß Abs. 8 lit. b besteht, solange nicht durch ein ärztliches Attest schriftlich der Nachweis erbracht wird, dass keinerlei derartige Gefahr für Mit- oder Gegenspieler besteht.
- (10) Ein Nichtamateur ist für seinen Verein erst nach Durchführung eines Reamateurisierungsverfahrens gemäß § 17 als Amateur spielberechtigt.

- (11) Alle Spieler müssen sich vor der Erstanmeldung in Österreich einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung unterziehen. Der Tauglichkeitsvermerk ist auf dem Anmeldeschein einzutragen.

§ 5 Neuanmeldung

- (1) Eine Neuanmeldung kann jederzeit erfolgen.
- (2) Erfolgt die Neuanmeldung eines Nachwuchsspielers vor Vollendung des 13. Lebensjahres, so kann er auf Antrag über den Kontrollausschuss des zuständigen Landesverbandes einen einmaligen Vereinswechsel innerhalb des ersten Jahres, berechnet ab dem Datum der Erstanmeldung, vornehmen.

§ 6 Spielerdatenbank und Spielerpass

- (1) Der ÖFB erfasst alle Spieler durch elektronische Datenverarbeitung (Zentralkartei). Die Feststellung der Melde- und Spielberechtigung und die Ausstellung der Spielerpässe obliegen den zuständigen Verbänden über das vernetzte EDV-System.
- (2) Für einen registrierten und spielberechtigten Spieler wird durch den zuständigen Verband ein Spielerpass ausgestellt, welcher an den Verein übermittelt wird und zur Feststellung seiner Identität dient.
- (3) Auf dem Spielerpass sind folgende Daten zu vermerken: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Namen des Vereins, für den der Spieler meisterschaftsspielberechtigt ist, das Datum, ab welchem die Meisterschaftsspielberechtigung gilt und der Status des Spielers.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im Spielerpass an Hand von Personaldokumenten zu überprüfen. Sie haften dafür.
- (5) Sollte sich das Aussehen des Spielers während der Dauer der Vereinszugehörigkeit entscheidend verändern, so ist ein neues Lichtbild vorzulegen und bestätigen zu lassen.
- (6) Nach der Registrierung des Spielers wird der Spielerpass dem Verein übergeben. Er ist von diesem aufzubewahren.
- (7) Wenn sich ein Spielerpass zur Bearbeitung in einem Verband befindet, kann dieser eine schriftliche Bestätigung ausstellen, die den Spielerpass ersetzt.
- (8) Verstöße gegen die Bestimmungen über Spielerpässe werden vom Strafausschuss bestraft.

II. ABSCHNITT: ÜBERTRITTSBESTIMMUNGEN

§ 7 Allgemeine Übertrittsbestimmungen

- (1)
 - a) Die Übertrittszeiten der Landesverbände sind von 5. bis 15. Juli (Sommerübertrittszeit) und vom 1. bis 31. Jänner (Winterübertrittszeit).
 - b) Die Sommerübertrittszeit der Bundesliga beginnt am 9. Juni, frühestens jedoch am Tag nach dem letzten Spiel der Meisterschaft, und endet am 31. August. Die Winterübertrittszeit der Bundesliga ist vom 1. bis 31. Jänner.
- (2) Ein bereits registrierter Spieler darf sich nur während der festgelegten Übertrittszeiten für einen Verein anmelden.
- (3) Ausnahmsweise kann ein Nichtamateur, dessen Vertrag vor dem Ende einer Übertrittszeit abgelaufen ist, auch außerhalb der betreffenden Übertrittszeit registriert und spielberechtigt werden. Eine derartige Entscheidung liegt im Ermessen der jeweiligen Verbände.
- (4) Ein Spieler darf in einer vom ÖFB festgelegten Übertrittszeit nur einen Vereinswechsel vornehmen. Davon ausgenommen ist ein Vereinswechsel gemäß § 12.
- (5) Für die Inanspruchnahme von Spielervermittlern bei einem Vereinswechsel gilt das Regulativ für die vom ÖFB genehmigten Spielervermittler bzw. das Reglement der FIFA betreffend Spielervermittler.
- (6) Die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung über den Fristenlauf gelten sinngemäß. Bei der Vorlage von Unterlagen durch Postsendung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 8 Nationaler Vereinswechsel im Freigabeverfahren für Amateure

- (1) Ein Amateurspieler kann in der Sommerübertrittszeit und/oder in der Winterübertrittszeit eines jeden Jahres mit der Freigabe seines bisherigen Vereins den Verein wechseln.
- (2) Der Freigabevermerk ist nur gültig, wenn er
 - a) Auf dem Anmeldeschein/Formular für den Vereinswechsel vermerkt ist,
 - b) mit Unterschrift und Vereinsstempel des abgebenden Vereins versehen ist,
 - c) der Verein angeführt ist, für den der Spieler freigegeben wird, und
 - d) in der jeweiligen Winterübertrittszeit oder zwischen dem 1. Juni und 15. Juli der jeweiligen Sommerübertrittszeit ausgestellt ist.

- e) mit Unterschrift des Spielers (bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auch des Erziehungsberechtigten) auf dem „Anmeldeschein/Formular für den Vereinswechsel“ versehen ist.
- (3) Der Anmeldeschein ist mit dem vollständigen Freigabevermerk innerhalb der betreffenden Übertrittszeit dem zuständigen Verband vorzulegen.
- (4) Für die Freigabe eines Spielers kann eine der freien Vereinbarung unterliegende Entschädigung gefordert werden.
- (5) Korrigierte Freigabevermerke dürfen vom Verband nicht angenommen werden. In Freigabevermerken aufgenommene Beschränkungen oder Bedingungen gelten als nicht beigesetzt. Im Freigabeverfahren sind jedoch Befristungen zulässig, wobei folgendes gilt:
- a) In der Sommerübertrittszeit ausgestellte Befristungen sind bis zum 30. Juni des kommenden Jahres gültig. In der Winterübertrittszeit ausgestellte Befristungen sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres gültig.
 - b) Bei einer befristeten Freigabe ist eine einvernehmliche Aufhebung der Freigabe in der Winterübertrittszeit möglich, wenn dem Verband des abgebenden Vereins die Zustimmung beider Vereine und des Spielers nachgewiesen wird.
 - c) Die Rückkehr zum Stammverein erfolgt nach Ablauf der Befristung automatisch und gilt nicht als Vereinswechsel gemäß § 4 Abs. 6 bzw. § 7 Abs. 4. Die Verbände sind im Falle der Rückkehr des Spielers zum Stammverein berechtigt, zusätzlich die Abgabe eines Anmeldescheines zu verlangen. Der Spieler kann von seinem Stammverein in der betreffenden Übertrittszeit neuerlich abgegeben werden.
 - d) Erfolgt während der Dauer einer befristeten Freigabe eine Statusänderung eines Amateurspielers - durch Abschluss eines Vertrages für die Dauer der befristeten Freigabe oder über die Befristung hinaus - zum Nichtamateur, so ist dies nur zulässig
 1. mit Zustimmung des abgebenden Vereins oder
 2. durch Zahlung der Ausbildungs- und Förderentschädigung gemäß dem Anhang des Regulativs bei fehlen der Zustimmung des abgebenden Vereins. Die Zahlung ist vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein binnen 8 Tagen ab der vorgenommenen Statusänderung zu leisten.
 - e) Bei Vornahme einer Statusänderung entgegen lit. d
 1. erlischt die Spielberechtigung des Spielers ab der vorgenommenen Statusänderung für die Dauer der befristeten Freigabe bzw. die Dauer des abgeschlossenen Vertrages und
 2. erfolgt eine Anzeige gegen den Spieler und gegen den aufnehmenden Verein beim zuständigen Ausschuss des zuständigen Verbandes. Die Beteiligten sind nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu belangen. Der Ausschuss hat den Zeitpunkt der Statusänderung festzustellen.

- (6) Erteilt ein Verein die Freigabe oder läuft die befristete Freigabe ab, hat der abgebende Verein innerhalb von 8 Tagen (Datum des Poststempels) den alten Spielerpass an den aufnehmenden Verein zu senden. Dieser hat den Spielerpass unverzüglich an den zuständigen Verband weiterzuleiten.
- (7) Eine dem Spieler vorab schriftlich zugesicherte (ggf. kostenlose) Freigabe ist bei einem späteren Vereinswechsel zu berücksichtigen.

§ 9 Nationaler Vereinswechsel ohne Freigabeverfahren für Amateure

- (1) Kann zwischen den Vereinen keine Einigung erzielt werden, kann in der Sommerübertrittszeit die Freigabe für einen Amateurspieler durch Zahlung einer Entschädigung gemäß § 10 und dem Anhang zu diesem Regulativ ersetzt werden.
- (2) In diesem Fall haben der aufnehmende Verein und der Spieler gemeinsam dem abgebenden Verein bis spätestens 20. Juni (Datum des Poststempels) den Übertritt mittels eines eingeschriebenen Briefes nachweislich anzuzeigen. Der aufnehmende Verein hat gleichzeitig an den abgebenden Verein die Entschädigung zu entrichten. Die Zahlung der Entschädigung an den Verband des abgebenden Vereins ist zulässig, wobei der Verband diesen Betrag ohne Aufschub an den abgebenden Verein weiterzuleiten hat.
- (3) Der Spieler ist bis spätestens 20. Juni (Datum des Poststempels) beim zuständigen Verband anzumelden. Zur ordnungsgemäßen Anmeldung des Spielers sind erforderlich:
 - a) der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Anmeldeschein,
 - b) der schriftliche Nachweis über die erfolgte Bezahlung der Entschädigung und
 - c) der schriftliche Nachweis über die schriftliche Verständigung des abgebenden Vereins (z.B. Aufgabeschein).Der Anmeldung ist weiters ein aktuelles Passfoto für den Spielerpass anzuschließen.
- (4) Der abgebende Verein hat bis spätestens 30. Juni (Datum des Poststempels) den alten Spielerpass an seinen Verband zu senden.
- (5) Bei Registrierung durch den zuständigen Verband erlangt der Spieler die Spielberechtigung für seinen neuen Verein mit 5. Juli. Bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht fristgerechter Anmeldung ist der Übertritt unwirksam.
- (6) Wechselt ein gemäß dieser Bestimmung erworbener Spieler bereits in der darauf folgenden Winterübertrittszeit im Freigabeverfahren gemäß § 8 zu einem Verein einer höheren Leistungsstufe, so erhöht sich die zu zahlende Entschädigung nachträglich auf jenen Betrag, der bei einem Wechsel gemäß § 9 zu einem Verein dieser Leistungsstufe zu zahlen gewesen wäre.

Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag ist jener Verein, der den Spielern in der Sommerübertrittszeit gemäß § 9 erworben hat.

- (7) Wechselt ein Spieler zu einem bereits lizenzierten Meister der Regionalliga, dann sind für die Höhe der Entschädigung ab dem Zeitpunkt des Meisterschaftsgewinnes die entsprechenden Bestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga anzuwenden. Verfügt der Regionalligameister zum Zeitpunkt der Anmeldung des Spielers noch nicht über eine rechtskräftige Lizenz der Österreichischen Fußball-Bundesliga, ist er zunächst nur verpflichtet, die Entschädigung gemäß dem ÖFB-Regulativ zu bezahlen, hat jedoch den Differenzbetrag auf die Entschädigung nach den Regelungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Lizenz an den abgebenden Klub zu entrichten.

§ 10 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für Amateure bei einem nationalen Vereinswechsel

- (1) Die gemäß § 9 zu zahlende Entschädigung setzt sich aus einer Ausbildungs- und einer Förderungsentschädigung zusammen.
- (2) Die Ausbildungsentschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereins. Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Ausbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.
- (3) Die Förderungsentschädigung ist ein Beitrag zur Förderung der Nachwuchsarbeit des abgebenden Vereins.
- (4) Die Gesamtsumme dieser Entschädigung ergibt sich aus den im Anhang angeführten Beträgen.
- (5) Bei einem Vereinswechsel eines Spielers bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres ist das Alter des Spielers zum Ende der Sommerübertrittszeit maßgeblich.
- (6) Bei Spielern, die nicht unter § 3 Abs. 4 fallen, ist die Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft des erwerbenden und des abgebenden Vereins zum Zeitpunkt der Anmeldung des Spielers durch den erwerbenden Verein maßgeblich. Spielen einer oder beide Vereine in der folgenden Spielsaison in einer höheren oder niedrigeren Leistungsstufe, erhöht bzw. reduziert sich die Entschädigung entsprechend. Bis zum 31. August ist die Nachforderung zu bezahlen oder der überzählige Betrag zurückzuzahlen. Die Nichteinhaltung dieser Frist ist gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB zu ahnden, wirkt sich aber nicht auf die Spielberechtigung aus.

- (7) Zur Entscheidung in Streitfällen über die Höhe der Entschädigung ist der Kontrollausschuss des Verbandes des abgebenden Vereins zuständig.

§ 11 Vereinswechsel von Amateurspielern nach Abmeldung und Wartezeit

- (1) Ein Spieler darf sich nur in den ersten sechs Tagen der Sommerübertrittszeit abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen, muss eigenhändig vom Spieler unterschrieben sein und hat eingeschrieben an den Verein zu erfolgen. Bei der Abmeldung eines Spielers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen bzw. hat dieser die Abmeldung mit zu unterfertigen.
- (2) Spieler, die dem Verein in der laufenden Sommerübertrittszeit beigetreten sind, können sich in dieser Übertrittszeit nicht wieder abmelden.
- (3) Der Verein hat den zuständigen Verband bis spätestens einen Monat nach erfolgter Abmeldung unter gleichzeitiger Vorlage des Spielerpasses und der Abmeldung nachweislich über die Abmeldung zu verständigen.
- (4) Die Abmeldungen sind beim Verband zu verwahren. Der Umstand der Abmeldung ist bei der Wiederanmeldung für einen Verein auf dem Anmeldeformular zu bestätigen.
- (5) Solange ein Spieler nicht freigegeben und für einen neuen Verein registriert ist, kann er jederzeit zu dem Verein, von dem er sich abgemeldet hat, durch neuerliche Abgabe eines Anmeldeformulars beim Verband zurückkehren.
- (6) Ab der Sommerübertrittszeit des der Abmeldung folgenden Jahres ist der abgemeldete Spieler berechtigt, sich ohne Entschädigungszahlung bei einem anderen Verein anzumelden. Der abgemeldete Spieler darf in der der Abmeldung folgenden Winterübertrittszeit von einem anderen Verein angemeldet werden, wenn gleichzeitig die Bezahlung einer Entschädigung an den Verein, dem der Spieler bisher angehörte, in der Höhe von 50 % des im Anhang ausgewiesenen Betrages nachgewiesen wird. Maßgebend für die Höhe der Entschädigungssätze und das Alter ist der Zeitpunkt der Abmeldung.
- (7) Diese Entschädigungssätze gelten für Amateurspieler, die im Spieljahr vor der Abmeldung mindestens dreimal in der ersten Mannschaft oder Amateurmannschaft von Bundesligavereinen bei Pflichtspielen zum Einsatz gekommen sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte.
- (8) Es bleibt den Landesverbänden überlassen, durch Beschluss festzulegen
 - a) ob für Nachwuchsspieler eine Entschädigung nach Abs. 6 und 7 zu leisten ist.

- b) ob ein Spieler, welcher bis jeweils 31. Juli sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sich nach erfolgter Abmeldung bei einem Verein desselben Landesverbandes nach einer Wartezeit von sechs Monaten anmelden kann.
- (9) Die unberechtigte fußballsportliche Betätigung eines in Wartezeit befindlichen Spielers hat zur Folge, dass seine Abmeldung unwirksam wird. Unberechtigte fußballsportliche Betätigung ist die Teilnahme an Pflicht- oder Freundschaftsspielen oder an Hallenfußballspielen (Verbands- oder Nichtverbandsmannschaften). Die Außerkraftsetzung der Abmeldung hat der zuständige Ausschuss des Verbandes auf Antrag des Vereines, dem der Spieler bisher angehörte, auszusprechen. Ein solcher Antrag muss binnen 14 Tagen nach Kenntnis von der unberechtigten sportlichen Betätigung beim zuständigen Verband eingebracht werden. Dagegen ist die Teilnahme an Schulfußballveranstaltungen, beruflich motivierten Fußballspielen oder am Training eines beliebigen Vereines gestattet.

§ 12 Amtliche Freigabe für Amateure

- (1) Solange Nachwuchsspieler nicht abgemeldet sind, können sie bei ihrem Landesverband bei Vorliegen wichtiger Gründe (sportliche Verbesserungsmöglichkeit, vorübergehendes oder dauerndes Fehlen einer ausreichenden sportlichen Betätigungsmöglichkeit, Wohnsitzwechsel u.ä.) auf dem hierfür vorgesehenen Formular um amtliche befristete oder unbefristete Freigabe jederzeit ansuchen. Darüber entscheidet der zuständige Landesverband nach Anhören des Jugendlichen, seines gesetzlichen Vertreters und der beteiligten Vereine. Eine befristete Freigabe ist bis zum 30. Juni auszusprechen, längstens jedoch bis zum 30. Juni jenes Jahres, in dem der Spieler seine Nachwuchsspielberechtigung verliert. Die Kontrollausschüsse können die vorzeitige Auflösung von befristeten Freigaben genehmigen.
- (2) Es liegt im Ermessen des Kontrollausschusses des abgebenden Landesverbandes, eine Entschädigung bis zur Höhe der im Anhang angeführten Beträge festzusetzen.
- (3) Erfolgt während der Dauer einer befristeten Freigabe eine Statusänderung - durch Abschluss eines Vertrages für die Dauer der befristeten Freigabe oder über die Befristung hinaus - zum Nichtamateurl, so gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 lit. d und e sinngemäß.
- (4) Ein spielberechtigter Amateur, der eineinhalb Jahre, ein Nachwuchsspieler, der ein Jahr an keinem Pflichtspiel teilgenommen hat, kann sich auch dann bei einem anderen Verein jederzeit anmelden, wenn er sich zuvor nicht abgemeldet hat.
- (5) Im Falle eines Wohnsitzwechsels der Eltern kann - unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der FIFA - Abs. 1 auch auf einen internationalen Transfer eines Nachwuchsspielers (Anmeldung in Österreich) analog angewendet werden.

§ 13 Sperre und Auflösung von Vereinen

- (1) Wenn ein Verein länger als drei Monate rechtskräftig gesperrt ist, wenn er sich auflöst, wenn er ausgeschlossen wird, wenn er gemäß § 5 der Meisterschaftsregeln vom Vorstand des Landesverbandes von der Teilnahme an der Meisterschaft enthoben ist oder wenn er während der Meisterschaft gemäß § 9 Abs. 2 der Meisterschaftsregeln ausscheidet, können die ihm angehörigen Spieler nach Rechtskraft der Entscheidung einem anderen Verein beitreten.
- (2) Dasselbe gilt für Nachwuchsspieler jener Vereine, die ihren Nachwuchsspielbetrieb zur Gänze eingestellt haben, sofern diese Spieler nicht in der letzten Halbsaison dreimal in der Kampfmannschaft, in der Reservemannschaft oder einer dieser gleichgestellten Nachwuchsmannschaft (z.B. Unter 21) verwendet wurden.
- (3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Landesverband eine andere Regelung treffen. Wechseln Spieler hierbei den Landesverband, so haben sie eine Bestätigung des bisherigen Landesverbandes über obige Tatsachen beizubringen.

§ 14 Zusammenschluss von Vereinen

- (1) Wenn ein Zusammenschluss von Vereinen (Fusion) innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Meisterschaft durchgeführt und dem Verband gemeldet wird, sind die Spieler an den neuen Verein gebunden. Wird der Zusammenschluss der Vereine zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt, haben Amateure das Recht des Vereinswechsels, wenn sie den Austritt aus dem neu entstehenden Verein binnen 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss dem Landesverband mit eingeschriebenem Brief bekannt geben. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der zuständige Landesverband Ausnahmen bewilligen. Sind zwei Verbände betroffen, müssen beide zustimmen. Spielerverträge bleiben jedenfalls aufrecht und binden auch den neuen Verein.
- (2) Wechselt ein Spieler den Landesverband, so hat er eine Bestätigung des bisherigen Landesverbandes über seinen berechtigten Vereinsaustritt beizubringen.
- (3) Die Namensänderung eines Vereins fällt nicht unter Abs. 1.
- (4) Wird ein Zusammenschluss von Vereinen aufgelöst, so haben sich die Spieler binnen 14 Tagen nach erfolgter Auflösung durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Landesverband zu entscheiden, welchem der Vereine sie angehören wollen.

§ 15 Anmeldezeit, Spielberechtigung und Übertrittszeiten für Vereine der Bundesliga

- (1) Ein Spieler darf sich jederzeit für einen Verein anmelden. Mit der Anmeldung bestätigt der Spieler die Geltung des Schlichtungs-, Disziplinar- und Schiedsverfahrens.
- (2) Bei einem Vereinswechsel außerhalb der Übertrittszeiten wird, abgesehen vom Sonderfall des § 7 Abs. 3, die Spielberechtigung für Bewerbungsspiele des aufnehmenden Vereins erst in der folgenden Übertrittszeit erteilt.
- (3) Übertritte von einem Verein der Bundesliga zu einem Verein eines Landesverbandes sind nur innerhalb der Übertrittszeiten der Landesverbände zulässig. Für Übertritte von einem Verein eines Landesverbandes zu einem Verein der Bundesliga gelten die Übertrittszeiten der Bundesliga, wobei nach Ende der Übertrittszeit der Landesverbände nur mehr ein Übertritt im Freigabeverfahren gem. § 8 zulässig ist.
- (4) Die Bundesliga ist berechtigt im Rahmen der in diesem Regulativ festgelegten Bestimmungen für Übertritte innerhalb der Bundesliga (1. und 2. Leistungsstufe) eigene Ausbildungssätze sowie eigene Regeln für deren Berechnung festzulegen. Zudem kann die Bundesliga - in Abänderung der Regelung des § 22 dieser Bestimmungen – festlegen, dass nach Ablauf eines Vertrages zwischen einem Spieler, der das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und einem Bundesligaverein bei einem Übertritt zu einem anderen Verein der Bundesliga eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung geschuldet wird.
- (5) Bei der Anmeldung von Spielern aus Nicht-EU-Staaten ist die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nachzuweisen. Erst nach Vorlage der erforderlichen Dokumente wird die Spielberechtigung für die Dauer deren Gültigkeit erteilt. Hinsichtlich der höchst möglichen Zahl von Anmeldungen von Nicht-EU-Spielern gelten die jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Bundesliga.

§ 16 Auslandsübertritte

- (1) Für Auslandsübertritte gelten die Bestimmungen des FIFA- Reglements bezüglich des Status und Transfers von Spielern. Für die Anmeldung gelten die §§ 4 ff sinngemäß. Zur Einleitung eines Freigabeverfahrens darf jedoch der Anmeldeschein bereits ein Monat vor Beginn der jeweiligen Übertrittszeit eingereicht werden.
- (2) Amateure, die sich innerhalb von zwei Jahren nach der Freigabe an einen ausländischen Verein wieder in Österreich betätigen wollen, sind nach erfolgter Anmeldung im Sinne des Abs. 1 nur für jenen Verein meisterschaftsspielberechtigt, für den sie vor der Freigabe in Österreich registriert waren, es sei denn, dass eine Verzichtserklärung dieses Vereins vorliegt.

§ 17 Reamateurisierung und Statusänderung

- (1) Ein Spieler, der bei einem Verband als Nichtamateur registriert ist, darf erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen wieder als Amateur angemeldet werden.
- (2) Die Frist für die Reamateurisierung läuft von dem Tag an, an dem der Spieler sein letztes Spiel mit dem Verein bestritten hat, für den er als Nichtamateur registriert war.
- (3) Der Antrag auf Durchführung des Verfahrens um Reamateurisierung ist vom Spieler zu stellen. Zuständig ist der Kontrollausschuss des Verbandes des aufnehmenden Vereins.
- (4) Bei Abstieg eines Vereins unterliegen die beim Verein verbleibenden Spieler keiner Reamateurisierungsfrist.
- (5) Der ehemalige Verein eines reamateurisierten Spielers hat kein Anrecht auf irgendeine Entschädigung aus dem Wechsel des Spielers.
- (6) Bestehen Zweifel daran, dass ein reamateurisierter Spieler bei seinem neuen Verein tatsächlich als Amateur tätig ist, kann der Verein, bei dem er vor der Reamateurisierung registriert war, den Kontrollausschuss seines Verbandes anrufen, der eine Untersuchung einzuleiten und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu verfügen hat.
- (7) Wenn ein Spieler innerhalb von 30 Monaten vom Zeitpunkt seiner Anmeldung als Amateur an gerechnet wieder als Nichtamateur angemeldet wird, ist der Verein, bei dem er vor seiner Reamateurisierung angemeldet war, berechtigt, einen Antrag auf Festsetzung der Entschädigung beim Kontrollausschuss zu stellen bzw. besteht bei internationalen Sachverhalten ein Anspruch auf Ausbildungsentschädigung gemäß den Bestimmungen der FIFA.
- (8) Wird ein Spieler zunächst als Amateur angemeldet und erfolgt während aufrechter Registrierung für diesen Verein ein Statuswechsel zum Nichtamateur, so ist der abgeschlossene Vertrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, nach Zustandekommen des Vertrages beim zuständigen Verband zu hinterlegen.

§ 18 Gastspieler

- (1) Die Teilnahme eines Spielers an einem Freundschaftsspiel eines anderen Vereins ist nur mit schriftlicher Zustimmung seines Vereins und Vorlage des Spielerpasses oder eines Lichtbildausweises gestattet. Verstöße sind nach den einschlägigen Bestimmungen der ÖFB-Rechtspflegeordnung zu ahnden.

- (2) Für Spieler, die bei einem ausländischen Nationalverband gemeldet sind und die zu Probespielen herangezogen werden, ist die Zustimmung des betreffenden Vereins und Nationalverbandes erforderlich, es sei denn, dass der zuständige ausländische Nationalverband die Teilnahme seiner Spieler an solchen Probespielen grundsätzlich genehmigt hat.
- (3) Spieler, die bei einem österreichischen Verein gemeldet sind, dürfen mit Zustimmung ihres Vereins Probespiele bei ausländischen Vereinen bestreiten.

III. ABSCHNITT: SONDERBESTIMMUNGEN FÜR NICHTAMATEURE

§ 19 Anmeldung bzw. Vereinswechsel von Nichtamateuren

- (1) Spielerverträge dürfen unter Berücksichtigung des § 21 jederzeit abgeschlossen werden.
- (2) Bei der Anmeldung eines Nichtamateurs ist der Vertrag zwischen Verein und Spieler den Anmeldeunterlagen beizulegen. Im Falle von Streitigkeiten liegt es im Ermessen des Kontrollausschusses, nicht vorschriftsgemäß vorgelegte Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Spielers ist jedenfalls die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch dessen Mitfertigung nachzuweisen.

§ 20 Inhalt und Dauer von Spielerverträgen

- (1) Verträge sind schriftlich und auf bestimmte Zeit abzuschließen. Ein Vertrag hat mindestens bis zum Ende der laufenden Meisterschaft (höchstens aber fünf Jahre) zu dauern. Grundsätzlich sollen Verträge jeweils per 31. Mai eines jeden Jahres enden. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist, die während einer laufenden Spielzeit endet, ist nicht zulässig.
- (2) Als Entgelt des Spielers kann vereinbart werden:
 - a) Monatliche Entschädigung für die Teilnahme am Training (Fixum)
 - b) Prämien für die Teilnahme am Wettspiel
 - c) Leistungsprämien.
- (3) Die Vereinbarung des Entgelts darf nur in Bruttobeträgen erfolgen.

- (4) Ist ein Spielervermittler am Transfer beteiligt, so ist dessen Name in den Spielervertrag aufzunehmen.
- (5) Der Vertrag muss allen einschlägigen Gesetzen, FIFA-Bestimmungen und sämtlichen verbandsinternen Vorschriften entsprechen.
- (6) Spielerverträge sind dreifach auszufertigen. Spieler, Verein und Verband erhalten je ein Exemplar.
- (7) Im Spielervertrag ist zu vereinbaren, dass vor Anrufung der staatlichen Gerichte der Instanzenweg im statutengemäßen Schlichtungs-, Disziplinar- und Schiedsverfahren zu beschreiten ist.

§ 21 Vereinswechsel während der Vertragsdauer (Einvernehmliche Auflösung)

- (1) Der Vereinswechsel eines Spielers während der Vertragsdauer ist nur mit der Zustimmung aller drei Parteien (abgebender Verein, aufnehmender Verein und Spieler) im Freigabeverfahren zulässig. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden. Eine allfällige Entschädigung unterliegt der freien Vereinbarung.
- (2) Eine einvernehmliche Auflösung ist jederzeit zulässig, sie ist jedenfalls mit der Abgabe der Freigabeerklärung an den erwerbenden Verein bewirkt.
- (3) Der aufnehmende Verein hat den bisherigen Verein vor der Aufnahme der Vertragsgespräche mit dem Spieler nachweislich zu informieren. Ein Nichtamateur darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen ist nach der ÖFB-Rechtspflegeordnung vorzugehen.

§ 22 Ablauf von Spielerverträgen

Nach Ablauf des Spielervertrages ist der Spieler berechtigt, mit jedem Verein seiner Wahl einen Vertrag abzuschließen. Der frühere Verein kann keine Entschädigung fordern. Dem Spieler ist auf seinen Antrag hin eine Freigabe zu erteilen.

§ 23 Vorzeitige einseitige Auflösung von Spielerverträgen

- (1) Beide Parteien haben das Recht, den Vertrag ohne Folgen (Entschädigungszahlungen oder sportliche Sanktionen) einseitig aufzulösen, sofern ein wichtiger Grund besteht. Dies ist in den folgenden Fällen gegeben:
 - a) Der Verein ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus den im Gesetz geregelten Gründen jederzeit vorzeitig aufzulösen (Entlassung). Als wichtiger Grund gilt jedenfalls ein Verstoß des Spielers gegen die in § 24 genannten Pflichten.

- b) Der Spieler ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus den im Gesetz geregelten Gründen jederzeit vorzeitig aufzulösen (vorzeitiger Austritt).
- (2) Die Berechtigung der vorzeitigen Auflösung wird über Antrag vom zuständigen Kontrollausschuss festgestellt.
- (3) Löst eine Partei den Vertrag ohne wichtigen Grund auf, so ist sie zu einer Entschädigungszahlung verpflichtet. Diese ist bereits bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren bzw. kann vom zuständigen Kontrollausschuss entsprechend den besonderen Umständen des Einzelfalles festgesetzt werden.
- (4) Wenn ein Spieler aus seinem Vertragsverhältnis mit einem Verein während der Vertragsdauer unberechtigt austritt oder berechtigt entlassen wird, kann zusätzlich über den Spieler eine Sperrfrist von bis zu 6 Monaten verhängt werden.
- (5) Löst der Verein den Vertrag aus einem nicht in Abs. 2 genannten Grund vorzeitig auf oder verleitet ein Verein einen Spieler zu einem solchen Vertragsbruch, kann zusätzlich über den Verein eine sportliche Sanktion verhängt werden, die in einem zeitlich zu begrenzenden Verbot der Anmeldung neuer Spieler besteht.
- (6) Im Falle eines unberechtigten Austritts oder einer berechtigten Entlassung ist jener Verein, der den Spieler innerhalb der ursprünglichen Vertragslaufzeit anmeldet, zur Leistung einer Ausbildungs- und Förderentschädigungen in der Höhe der gemäß Anhang 1 festgelegten Beträge verpflichtet.

§ 24 Pflichten eines Spielers

- (1) Spieler haben alles zu unterlassen, was ihre sportliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsleitung oder den von der Vereinsleitung mit den sportlichen Obliegenheiten betrauten Angestellten nachzukommen.
- (2) Zu diesen Pflichten zählen beispielsweise:
 - a) Pünktliches Erscheinen zum Training und zu den Wettspielen sportliche Lebensweise nach den Anordnungen des sportlichen Betreuers
 - b) Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von drei Tagen bei Erkrankung oder Verletzung, die den Spieler hindert, aktiv zu sein. Die Meldung über die Erkrankung oder Verletzung ist jedoch umgehend zu erstatten. Auf Verlangen des Vereins oder des Kontrollausschusses des zuständigen Verbandes ist ein ärztliches Zeugnis eines vom Verein oder dem zuständigen Verband nominierten Arztes vorzulegen; die Kosten hat der Verein zu tragen.

§ 25 Verleihung von Nichtamateuren

- (1) Ein Nichtamateur kann an einen anderen Verein verliehen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und den betreffenden Vereinen. Bei einer Verleihung gelten dieselben Bestimmungen wie bei einem Spielertransfer. Die Bestimmungen des § 8 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Spieler muss mindestens für eine Saison (Herbst- oder Frühjahresmeisterschaft) verliehen werden.
- (3) Eine Rückstellung nach der Verleihung eines Spielers gilt nicht als Vereinswechsel gemäß § 4 Abs. 6 bzw. § 7 Abs. 4.

IV. ABSCHNITT: SCHLICHTUNGS-, DISZIPLINAR- UND SCHIEDSVERFAHREN

§ 26 Zuständigkeit

Für die Ahndung von Verstößen gegen das Regulativ sind die bei den jeweiligen Verbänden eingerichteten Instanzen und, soweit zulässig, ein zur Beilegung von Streitigkeiten gem. §§ 577 ff ZPO eingerichtetes Schiedsgericht zuständig.

§ 27 Verfahrensarten

- (1) Das Schlichtungsverfahren stellt eine kostengünstige, rasche, vertrauliche und informelle Möglichkeit dar, auf Verlangen Streitigkeiten durch einen unabhängigen Schlichter beizulegen. Dieses Verfahren wird freiwillig gewählt. Ein Fristenlauf ist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Handelt es sich um Streitigkeiten, an denen Spieler beteiligt sind, dann setzt sich die Schlichtungsstelle zu gleichen Teilen aus Spieler- und Vereinsvertretern unter unabhängigem Vorsitz zusammen.
- (2) Im übrigen werden Streitfälle zwischen Spielern und Vereinen vom Kontrollausschuss des zuständigen Verbandes entschieden.
- (3) Das gemäß §§ 577 ff ZPO eingerichtete Schiedsgericht ist zuständig, wenn die Parteien diese Zuständigkeit mittels schriftlichen Vertrages vereinbaren.

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Gleichbehandlung

Die in diesen Bestimmungen verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Regulativs anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des zum Zeitpunkt der Entstehung des Sachverhaltes gültigen Regulativs zu Ende zu führen.

ANHANG I: FESTSETZUNG AUSBILDUNGS- UND FÖRDERUNGSENTSCHÄDIGUNGEN
GEMÄSS § 10 REGULATIV; GÜLTIG AB 1.6.2002

1. für nachwuchsspielberechtigte Spieler:

<u>Alter des Spielers:</u>	<u>Entschädigung</u>
bis Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 370,—
bis Vollendung des 14. Lebensjahres	€ 1.100,—
bis Vollendung des 16. Lebensjahres	€ 2.200,—
bis zum Ende der Nachwuchsspielberechtigung	€ 4.400,—

10 Einsätze in der Bundesliga bis 16 Jahre:

1. Leistungsstufe	€ 8.000,—
2. Leistungsstufe	€ 4.000,—

10 Einsätze in der Bundesliga bis Ende Nachwuchsspielberechtigung:

1. Leistungsstufe	€ 16.000,—
2. Leistungsstufe	€ 8.000,—

2. für nachwuchsspielberechtigte Spielerinnen:

<u>Alter der Spielerin:</u>	<u>Entschädigung</u>
bis Vollendung des 12. Lebensjahres	€ 0,—
bis Vollendung des 14. Lebensjahres	€ 300,—
bis Vollendung des 16. Lebensjahres	€ 550,—
bis zum Ende der Nachwuchsspielberechtigung	€ 1.100,—

3. für nicht nachwuchsspielberechtigte Spieler:

<u>abgebender</u> <u>Verein</u>	<u>erwerbender</u> <u>Verein</u>	<u>Entschädigung</u> <u>ab dem</u> <u>vollendeten</u> <u>23. Lebensjahr</u>	<u>Entschädigung</u> <u>bis zum</u> <u>vollendeten</u> <u>23. Lebensjahr</u>
1. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 13.500,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	4. Leistungsstufe	€ 9.900,—	€ 9.100,—
	5. Leistungsstufe	€ 8.800,—	€ 8.800,—
	6. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 7.100,—	€ 7.100,—
2. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 9.100,—	€ 9.100,—
	4. Leistungsstufe	€ 8.000,—	€ 8.000,—
	5. Leistungsstufe	€ 7.000,—	€ 7.000,—
	6. Leistungsstufe	€ 6.000,—	€ 6.000,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 5.300,—	€ 5.300,—
3. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	4. Leistungsstufe	€ 6.600,—	€ 6.600,—
	5. Leistungsstufe	€ 5.500,—	€ 5.500,—
	6. Leistungsstufe	€ 4.400,—	€ 4.400,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 3.900,—	€ 3.900,—
4. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	4. Leistungsstufe	€ 6.200,—	€ 6.200,—
	5. Leistungsstufe	€ 5.100,—	€ 5.100,—
	6. Leistungsstufe	€ 4.000,—	€ 4.000,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 3.500,—	€ 3.500,—

<u>abgebender Verein</u>	<u>erwerbender Verein</u>	<u>Entschädigung ab dem vollendeten 23. Lebensjahr</u>	<u>Entschädigung bis zum vollendeten 23. Lebensjahr</u>
5. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	4. Leistungsstufe	€ 6.200,—	€ 6.200,—
	5. Leistungsstufe	€ 4.800,—	€ 4.800,—
	6. Leistungsstufe	€ 3.700,—	€ 3.700,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 3.100,—	€ 3.100,—
6. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	4. Leistungsstufe	€ 6.200,—	€ 6.200,—
	5. Leistungsstufe	€ 4.800,—	€ 4.800,—
	6. Leistungsstufe	€ 3.300,—	€ 3.300,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 2.800,—	€ 2.800,—
7. Leistungsstufe	1. Leistungsstufe	€ 15.300,—	€ 13.500,—
	2. Leistungsstufe	€ 11.000,—	€ 9.100,—
	3. Leistungsstufe	€ 7.700,—	€ 7.700,—
	4. Leistungsstufe	€ 6.200,—	€ 6.200,—
	5. Leistungsstufe	€ 4.800,—	€ 4.800,—
	6. Leistungsstufe	€ 3.300,—	€ 3.300,—
	7. Leistungsstufe und darunter	€ 2.600,—	€ 2.600,—

4. für nicht nachwuchsspielberechtigte Spielerinnen:

<u>Erwerbender Verein:</u>	<u>Entschädigung</u>
1. Leistungsstufe	€ 2.200,—
2. Leistungsstufe	€ 1.500,—
3. Leistungsstufe	€ 1.100,—
4. Leistungsstufe	€ 800,—

**ANHANG II: ZUSÄTZLICHE AUSBILDUNGS- UND FÖRDERUNGSENTSCHÄDIGUNG FÜR
VEREINSWECHSELVON SPIELERN, DIE IN EINER AKADEMIE BZW. EINEM
BUNDESLIGANACHWUCHSZENTRUM, DESSEN TRÄGER GANZ ODER ZUM ÜBERWIEGENDEN
TEIL EIN LANDESVERBAND IST, AUSGEBILDET WURDEN; GÜLTIG AB 1.6.2003;**

- (1) Für Spieler, die mindestens ein Jahr in einer AKA oder einem BNZ tätig waren und ausscheiden, ist im Falle eines Vereinswechsels innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der AKA oder dem BNZ gerechnet, eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den Landesverband, der die AKA bzw. das BNZ führt, in dem der Spieler ausgebildet wurde, zu bezahlen. Diese Entschädigung beträgt pro begonnenes Ausbildungsjahr maximal in Euro:

Pro Jahr in der Altersstufe	U15	U17	U19	U21
Landesverband mit AKA-Status	500	2000	3000	4000
Landesverband mit BNZ-Status	500	1250	2000	3000

- (2) Die Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist vom erwerbenden Verein über den abgebenden Verein an den betroffenen Landesverband innerhalb eines Monats nach dem Vereinswechsel zu entrichten. Bei einem befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Regulatorisch ist für jedes Jahr der Verleihung ein Drittel dieser Beträge zu leisten.
- (3) Der betroffene Landesverband kann die Neufestsetzung oder Erlassung der ihm zustehenden Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beschließen.

ANHANG III: ZUSÄTZLICHE AUSBILDUNGS- UND FÖRDERUNGSENTSCHÄDIGUNG BEI VEREINSWECHSELN VON SPIELERN, DIE IN EINEM VOM ÖFB ODER EINEM LANDESVERBAND GEFÖRDERTEN BZW. ZERTIFIZIERTEN LAZ AUSGEBILDET WURDEN; GÜLTIG AB 1.7.2008;

- (1) Für Spieler, die mindestens ein Jahr in einem LAZ ausgebildet wurden und ausscheiden, ist im Falle eines Vereinswechsels innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem LAZ gerechnet, eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den Landesverband bzw. Verein, der das LAZ führt, in dem der Spieler ausgebildet wurde, zu bezahlen. Diese Entschädigung beträgt maximal
- a) pro begonnenem Ausbildungsjahr in der LAZ-Vorstufe Alterstufe U11: €150,-
 - b) pro begonnenem Ausbildungsjahr in der LAZ-Vorstufe Alterstufe U12: €150,-
 - c) pro begonnenem Ausbildungsjahr im LAZ Alterstufe U13: € 300,-
 - d) pro begonnenem Ausbildungsjahr in der LAZ Alterstufe U14: € 300,-
- (2) Die Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist vom erwerbenden Verein an den betroffenen Landesverband bzw. an den abgebenden Verein im Wege des zuständigen Landesverbandes innerhalb eines Monats nach dem Vereinswechsel zu entrichten. Bei einem befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Regulatorisch ist für jedes Jahr der Verleihung ein Drittel dieser Beträge zu leisten.
- (3) Der betroffene Landesverband kann die Reduzierung oder Erlassung der ihm zustehenden Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beschließen.

ANHANG IV: STICHTAGE FÜR MANNSCHAFTEN IN BEWERBEN DES ÖFB, DER LANDESVERBÄNDE UND DER BUNDESLIGA; GÜLTIG FÜR DAS SPIELJAHR 2009/10;

Um für den Bewerb der betreffenden Alterstufe spielberechtigt zu sein, muss der Spieler am oder nach dem festgesetzten Stichtag geboren sein.

Kategorie	Stichtag
Nachwuchsbewerbe	
U7	01.01.2004
U8	01.01.2003
U9	01.01.2002
U10	01.01.2001
U11	01.01.2000
U12	01.01.1999
U13	01.01.1998
U14	01.01.1997
U15	01.01.1996
U16	01.01.1995
U17	01.01.1994
U18	01.01.1993
U19	01.01.1992
Erwachsenenbewerbe	
U20	01.01.1991
U21	01.01.1990
U22	01.01.1989
U23	01.01.1988
U24	01.01.1987
U25	01.01.1986
U26	01.01.1985
U27	01.01.1984